

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 21. Oktober

1957

Datum	Inhalt	Seite
4. 9. 1957	Verordnung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern	301
26. 9. 1957	Zweite Verordnung über Landwirtschaftsämter	301
26. 9. 1957	Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen in Bayern	304
30. 9. 1957	Verordnung zu Artikel 7 des Kostengesetzes	307
4. 10. 1957	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen	308
7. 10. 1957	Verordnung zur Durchführung des § 108 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	308
9. 10. 1957	Verordnung über Auslagenpauschsätze der Gerichtsvollzieher	308
12. 10. 1957	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von staatsanwalt-schaftlichen Zweigstellen	309
16. 10. 1957	Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	309
16. 10. 1957	Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Gerichten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	309
16. 10. 1957	Verordnung über Strafvollstreckungskosten	310

Verordnung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern Vom 4. September 1957

I.

In der Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 31. Januar 1952 (GVBl. S. 34, *BayBS I S. 128) wird bei Abschnitt A II Ziff. 3 angefügt:

„das Staatliche Forschungsinstitut für Geochemie in Bamberg,
das Staatliche Forschungsinstitut für Angewandte Mineralogie in Regensburg,
die Volksschulen;“

II.

Die Bekanntmachung über die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel vom 19. Dezember 1956 (GVBl. S. 439) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In Abschnitt I wird die Ziffer 14 gestrichen.
- Dem Abschnitt I ist anzufügen:
 - „14. der Landkreisverband Bayern
 15. der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband
 16. der Krankenhausverband Coburg“.
- Dem Abschnitt II ist anzufügen:
 - „6. die Stiftung „Maximilianeum“ in München
 7. der Zweckverband Bayerische Landschulheime
 8. die Blindeninstituts-Stiftung in Würzburg“.
- Abschnitt II Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. die Berufsschulverbände und die Berufsschulen Die Berufsschulen, deren Träger eine Gemeinde oder ein Landkreis ist, bedienen sich des Dienstsiegels der Gemeinde oder des Landkreises. Die übrigen Berufsschulen führen das Dienstsiegel des Berufsschulverbandes. In dessen Umschrift ist die satzungsmäßige Bezeichnung des Berufsschulträgers aufzunehmen.“

III.

Den Bezirken ohne eigenes Wappen wird gestattet, sich für ihre nicht rechtsfähigen Anstalten des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel zu bedienen. Die Umschrift lautet im oberen Halbbogen „Bayern“;

*) Fundstelle der Vorschrift in der demnächst erscheinenden Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts.

im unteren Halbbogen „Bezirk ...“ mit der zusätzlichen Bezeichnung der Anstalt.

IV.

Die Bekanntmachungen vom 2. August 1952 (GVBl. S. 247) und vom 25. Mai 1956 (GVBl. S. 104) werden aufgehoben.

München, den 4. September 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Zweite Verordnung über Landwirtschaftsämter Vom 26. September 1957

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56, *BayBS I S. 37) wird verordnet:

§ 1

(1) Die bisher für die gesonderten Beratungsbezirke
Bad Tölz, Mallersdorf, Eschenbach, Waldmünchen, Oberviechtach, Lichtenfels, Naila, Stadtsteinach, Rehau, Erlangen, Feuchtwangen, Mellrichstadt, Hofheim und Gemünden
bestehenden auswärtigen Dienststellen der Landwirtschaftsämter
Wolfratshausen, Straubing, Kemnath, Cham, Nabburg, Staffelstein, Münchberg, Kulmbach, Wunsiedel, Fürth, Dinkelsbühl, Bad Neustadt a. d. Saale, Haßfurt und Hammelburg werden in selbständige Landwirtschaftsämter am Sitz des Landratsamtes ihres Beratungsbezirks umgewandelt.

(2) Die Verordnung über die Landwirtschaftsämter vom 6. Dezember 1956 (GVBl. S. 304, *BayBS IV S. 305) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 Satz 2 und die Worte „des Schulbezirkes (§ 2 Abs. 2 S. 2)“ in § 3 werden gestrichen.
- Die Anlage erhält nachstehende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 26. September 1957

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Baumgartner, Staatsminister

*) Fundstelle der Vorschrift in der demnächst erscheinenden Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts.

Anlage

Landwirtschaftsämter			Landwirtschaftsschulen		
Sitz: (Gemeinde)	Amtsbereich:		a) Sitz b) besondere Träger c) besondere Bezeichnung der Schule		
Regierungsbezirk Oberbayern					
Aichach	Ldkr. Aichach	a) Aichach			
Bad Aibling	Ldkr. Bad Aibling	a) Bad Aibling			
Bad Tölz	Ldkr. Bad Tölz	—			
Berchtesgaden	Ldkr. Berchtesgaden Stadt Bad Reichenhall	—			
Dachau	Ldkr. Dachau	a) Dachau			
Ebersberg	Ldkr. Ebersberg	a) Ebersberg			
Erding	Ldkr. Erding	a) Erding			
Fürstenfeldbruck	Ldkr. Fürstenfeldbruck	a) Fürstenfeldbruck			
Ingolstadt	Stadt u. Ldkr. Ingolstadt	a) Ingolstadt			
Landsberg a. Lech	Stadt u. Ldkr. Landsb. a. Lech	a) Landsberg a. Lech b) Bezirk Oberbayern			
Laufen	Ldkr. Laufen	a) Laufen			
Miesbach	Ldkr. Miesbach	a) Miesbach c) Land- u. Landwirtschaftsschule Miesbach			
Moosburg	Stadt u. Ldkr. Freising	a) Moosburg b) Stadt Moosburg			
Mühldorf	Ldkr. Mühldorf	a) Mühldorf			
München	Stadt u. Ldkr. München	a) München			
Neuötting Name: LWA Altötting in Neuötting	Ldkr. Altötting	a) Neuötting (IA) c) Lw.-Schule Altötting in Neuötting			
Pfaffenhofen	Ldkr. Pfaffenhofen	a) Pfaffenhofen b) Zweckverband c) Lw.-Schule, Fachschule f. Hopfenbau in Oberbayern			
Rosenheim	Stadt u. Ldkr. Rosenheim	a) Rosenheim			
Schongau	Ldkr. Schongau	—			
Schrobenhausen	Ldkr. Schrobenhausen	a) Schrobenhausen			
Starnberg	Ldkr. Starnberg	a) Starnberg (hA)			
Traunstein	Stadt u. Ldkr. Traunstein	a) Traunstein			
Wasserburg	Ldkr. Wasserburg	a) Wasserburg			
Weilheim	Ldkr. Weilheim Ldkr. Garmisch-Partenkirchen	a) Weilheim b) Zweckverband			
Wolfratshausen	Ldkr. Wolfratshausen	a) Wolfratshausen			
Regierungsbezirk Niederbayern					
Abensberg	Ldkr. Kelheim	a) Abensberg b) Ldkr. Kelheim			
Deggendorf	Stadt u. Ldkr. Deggendorf	a) Deggendorf			
Dingolfing	Ldkr. Dingolfing	a) Dingolfing			
Eggenfelden	Ldkr. Eggenfelden	a) Eggenfelden			
Grafenau	Ldkr. Grafenau	a) Grafenau			
Kötzing	Ldkr. Kötzing	a) Kötzing			
Landau a. d. Isar	Ldkr. Landau a. d. Isar	a) Landau a. d. Isar			
Landshut	Stadt u. Ldkr. Landshut	a) Landshut (IA)			
Mainburg	Ldkr. Mainburg	—			
Mallersdorf	Ldkr. Mallersdorf	—			
Mitterfels	Ldkr. Bogen	a) Mitterfels b) Ldkr. Bogen			
Passau	Stadt u. Ldkr. Passau	a) Passau			
Pfarrkirchen	Ldkr. Pfarrkirchen	a) Pfarrkirchen			
Regen	Ldkr. Regen	a) Regen			
Rottenburg	Ldkr. Rottenburg	a) Rottenburg; IA in Rottenburg, hA in Pfeffenhausen			
Regierungsbezirk Oberpfalz					
Amberg	Stadt u. Ldkr. Amberg	a) Amberg			
Beilngries	Ldkr. Beilngries	a) Beilngries (hA)			
Burglengenfeld	Ldkr. Burglengenfeld Stadt Schwandorf i. B.	a) Burglengenfeld			
Cham	Ldkr. Cham	a) Cham			
Eschenbach	Ldkr. Eschenbach	—			
Kemnath	Ldkr. Kemnath	a) Kemnath			
Nabburg	Ldkr. Nabburg	a) Nabburg b) Ldkr. Nabburg u. Oberviechtach			
Neumarkt i. d. OPf.	Stadt u. Ldkr. Neumarkt i. d. OPf.	a) Neumarkt i. d. OPf.			
Neunburg v. Wald	Ldkr. Neunburg v. Wald	a) Neunburg v. Wald			
Oberviechtach	Ldkr. Oberviechtach	—			
Parsberg	Ldkr. Parsberg	a) Parsberg			
Regensburg	Stadt u. Ldkr. Regensburg	a) Regensburg			
Riedenburg	Ldkr. Riedenburg	—			
Roding	Ldkr. Roding	—			
Sulzbach-Rosenberg	Ldkr. Sulzbach-Rosenberg	—			
Tirschenreuth	Ldkr. Tirschenreuth	a) Tirschenreuth b) Stadt/Tirschenreuth			
Vohenstrauß	Ldkr. Vohenstrauß	a) Vohenstrauß (IA)			
Waldmünchen	Ldkr. Waldmünchen	—			
Weiden	Ldkr. Neustadt a. d. Waldnaab Stadt Weiden	a) Weiden b) Ldkr. Neustadt a. d. Waldnaab			
Regierungsbezirk Oberfranken					
Bamberg	Stadt u. Ldkr. Bamberg	a) Bamberg			
Bayreuth	Stadt u. Ldkr. Bayreuth	a) Bayreuth b) Bezirk Oberfranken			
Coburg	Stadt u. Ldkr. Coburg Stadt Neustadt b. Coburg	a) Coburg b) Staat			
Ebermannstadt	Ldkr. Ebermannstadt	—			
Forchheim	Stadt u. Ldkr. Forchheim	a) Forchheim b) Zweckverband			
Höchstadt a. d. Aisch	Ldkr. Höchstadt a. d. Aisch	—			
Hof	Stadt u. Ldkr. Hof	—			
Kronach	Ldkr. Kronach	a) Kronach			
Kulmbach	Stadt u. Ldkr. Kulmbach	a) Kulmbach b) Ldkr. Kulmbach und Stadtsteinach Stadt Kulmbach			
Lichtenfels	Ldkr. Lichtenfels	—			
Münchberg	Ldkr. Münchberg	a) Münchberg			

Landwirtschaftsämtter		Landwirtschafts- schulen
Sitz: (Gemeinde)	Amtsbereich:	a) Sitz b) besondere Träger c) besondere Be- zeichnung der Schule
Naila	Ldkr. Naila	—
Pegnitz	Ldkr. Pegnitz	a) Pegnitz
Rehau	Ldkr. Rehau	—
	Stadt Selb	—
Stadtsteinach	Ldkr. Stadtsteinach	—
Staffelstein	Ldkr. Staffelstein	a) Staffelstein
Wunsiedel	Ldkr. Wunsiedel	a) Wunsiedel
	Stadt Marktredwitz	—

Regierungsbezirk Mittelfranken

Altdorf	Ldkr. Nürnberg ohne Gde. Stein	a) Altdorf b) Ldkr. Nürnberg
Ansbach	Stadt u. Ldkr. Ansbach	a) Ansbach
Dinkelsbühl	Ldkr. Dinkels- bühl	a) Dinkelsbühl
Eichstätt	Stadt u. Ldkr. Eichstätt	a) Eichstätt
Erlangen	Stadt u. Ldkr. Erlangen	—
Feuchtwangen	Ldkr. Feucht- wangen	—
Fürth i. B.	Stadt u. Ldkr. Fürth i. B. Stadt Nürnberg, Gde. Stein (Ldkr. Nürn- berg)	a) Fürth i. B. b) Ldkr. Fürth i. B. u. Erlangen
Gunzenhausen	Ldkr. Gunzen- hausen	a) Gunzenhausen
Hersbruck	Ldkr. Hersbruck Ldkr. Lauf (Pegnitz)	a) Hersbruck
Neustadt a. d. Aisch	Ldkr. Neustadt a. d. Aisch	a) Neustadt a. d. Aisch
Roth	Stadt u. Ldkr. Schwabach	a) Roth b) Stadt Roth c) Lw.-Schule Roth, Faschschule für Tabak- u. Hopfenbau
Rothenburg o. d. Tauber	Stadt u. Ldkr. Rothenburg o. d. Tauber	a) Rothenburg o. d. Tauber b) Zweckverband
Scheinfeld	Ldkr. Scheinfeld	a) Scheinfeld
Thalmässing	Ldkr. Hilpoltstein	a) Thalmässing b) Ldkr. Hilpoltstein
Uffenheim	Ldkr. Uffenheim	a) Uffenheim
Weißenburg i. Bay.	Stadt u. Ldkr. Weißenburg i. Bay.	a) Weißenburg i. Bay.

Regierungsbezirk Unterfranken

Arnstein	Ldkr. Karlstadt	a) Arnstein b) Ldkr. Karlstadt
Aschaffenburg	Stadt u. Ldkr. Aschaffenburg Ldkr. Alzenau Ldkr. Obernburg	a) Aschaffenburg b) Zweckverband c) Lw.-Schule für das Untermaingebiet in Aschaffenburg
Bad Kissingen	Stadt u. Ldkr. Bad Kissingen	a) Bad Kissingen
Bad Neustadt a. d. Saale	Ldkr. Bad Neu- stadt a. d. Saale	a) Bad Neustadt a. d. Saale, I A in Bad Neustadt a. d. Saale, h A in Bischofsheim

Landwirtschaftsämtter		Landwirtschafts- schulen
Sitz: (Gemeinde)	Amtsbereich:	a) Sitz b) besondere Träger c) besondere Be- zeichnung der Schule
Brückenau	Ldkr. Brückenau	a) Brückenau
Ebern	Ldkr. Ebern	a) Ebern
Gemünden	Ldkr. Gemünden	—
Gerolzhofen	Ldkr. Gerolzhofen	a) Gerolzhofen
Hammelburg	Ldkr. Hammelburg	a) Hammelburg
Haßfurt	Ldkr. Haßfurt	a) Haßfurt
Hofheim	Ldkr. Hofheim	—
Kitzingen	Stadt u. Ldkr. Kitzingen	a) Kitzingen
Königshofen i. Grabfeld	Ldkr. Königshofen i. Grabfeld	a) Königshofen i. Grabfeld
Marktheidenfeld	Ldkr. Markt- heidenfeld Ldkr. Lohr	a) Marktheidenfeld
Mellrichstadt	Ldkr. Mellrich- stadt	—
Miltenberg	Ldkr. Miltenberg	a) Miltenberg (hA)
Ochsenfurt	Ldkr. Ochsenfurt	—
Schweinfurt	Stadt u. Ldkr. Schweinfurt	a) Schweinfurt
Würzburg	Stadt u. Ldkr. Würzburg	a) Würzburg b) Ldkr. Würzburg u. Ldkr. Ochsenfurt

Regierungsbezirk Schwaben

Augsburg	Stadt u. Ldkr. Augsburg	a) Augsburg
Babenhausen	Ldkr. Illertissen	a) Babenhausen b) Ldkr. Illertissen
Donauwörth	Ldkr. Donauwörth	a) Donauwörth
Friedberg	Ldkr. Friedberg	a) Friedberg (IA) b) Zweckverband
Füssen	Ldkr. Füssen	—
Günzburg	Stadt u. Ldkr. Günzburg	a) Günzburg
Immenstadt	Ldkr. Sonthofen	a) Immenstadt b) Zweckverband c) Lw.- u. Alpwirt- schaftsschule Immenstadt
Kaufbeuren	Stadt u. Ldkr. Kaufbeuren	a) Kaufbeuren b) Stadt Kaufbeuren
Kempten	Stadt u. Ldkr. Kempten	a) Kempten b) Zweckverband
Krumbach	Ldkr. Krumbach	a) Krumbach
Lauingen (Donau)	Stadt u. Ldkr. Dillingen a. d. Donau	a) Lauingen (Donau) b) Ldkr. Dillingen
Lindau (Bodensee)	Stadt u. Ldkr. Lindau (Bodensee)	—
Marktoberdorf	Ldkr. Markt- oberdorf	—
Memmingen	Stadt u. Ldkr. Memmingen	a) Memmingen
Mindelheim	Ldkr. Mindelheim	a) Mindelheim b) Zweckverband
Neuburg a. d. Donau	Stadt u. Ldkr. Neuburg a. d. Donau	a) Neuburg a. d. Donau
Nördlingen	Stadt u. Ldkr. Nördlingen	a) Nördlingen b) Zweckverband
Schwabmünchen	Ldkr. Schwab- münchen	a) Schwabmünchen b) Zweckverband
Weißenhorn	Stadt u. Ldkr. Neu-Ulm	a) Weißenhorn b) Ldkr. Neu-Ulm
Wertingen	Ldkr. Wertingen	a) Wertingen

Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen in Bayern Vom 26. September 1957

Auf Grund von Art. 130 Abs. 1, Art. 133 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und des § 9 Abs. 2 der Verordnung über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. August 1933 (GVBl. S. 231) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Prüfungsordnung:

Allgemeines

§ 1

Der Feststellung des Leistungsstandes während und am Ende der Ausbildung dienen:

- A. die Semesterprüfungen
- B. die Vorprüfung
- C. die Ingenieurprüfung.

§ 2

Für die Prüfungen unter A bis C gelten folgende Stufen der Einzelnoten:

1 = sehr gut	=	1,00—1,50
2 = gut	=	1,51—2,50
3 = befriedigend	=	2,51—3,50
4 = ausreichend	=	3,51—4,50
5 = mangelhaft	=	4,51—5,50
6 = ungenügend	=	5,51—6,00

Auf den Prüfungsarbeiten, Studienarbeiten und in den Zeugnismächern erscheinen nur ganze Noten.

A. Semesterprüfungen

§ 3

Semesterprüfungen werden gegen Ende des 1., 2., 4. und 5. Semesters in allen Pflichtfächern schriftlich abgehalten. Die Teilnahme an den Prüfungen ist für alle Studierenden Pflicht.

Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer Pflichtprüfung nicht teilgenommen oder die geforderten Studienarbeiten nicht termingerecht vorgelegt und abgegeben hat, erhält in diesem Fach die Note 6; ebenso wird eine zwar begonnene, aber nicht abgegebene Arbeit mit der Note 6 bewertet.

§ 4

Nachprüfungen werden nicht abgehalten; in besonders begründeten Fällen kann die Dozentenkonferenz Ausnahmen zulassen. Nachprüfungen zwecks Notenaufbesserung sind ausgeschlossen.

§ 5

Jeglicher Unterschleif, auch nur Versuch oder Beihilfe hierzu, haben die Note 6 in der Prüfungs- oder Studienarbeit zur Folge. In besonders schweren Fällen kann der Studierende von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Disziplinarmaßnahmen nach der geltenden Satzung für die Ingenieurschulen bleiben vorbehalten.

§ 6

Art und Dauer der Semesterprüfungen, sowie zugelassene Hilfsmittel bestimmt der Fachdozent im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter. Schließt ein Fach ab, so sind zwei Semesterprüfungen abzuhalten. Die Prüfung erstreckt sich dann auch auf den Stoff der vorausgegangenen Semester.

Der Studierende kann in die korrigierte Prüfungsarbeit Einsicht nehmen.

§ 7

Bei der Bildung der Zeugnisnoten werden außer der Semesterprüfung auch die Studienarbeiten berücksichtigt.

§ 8

Das 1., 2., 4. und 5. Semester ist nicht bestanden, wenn in einem Zeugnismfach die Note 6 oder in zwei Zeugnismfächern die Note 5 vorliegt.

Das zweite Semester ist ferner nicht bestanden, wenn in einem auslaufenden Fach die Note 5 und eine weitere Note 5 bereits in einem ausgelaufenen Fach des 1. Semesters erzielt wurde.

Das 4. oder 5. Semester ist auch dann nicht bestanden, wenn in einem auslaufenden Fach die Note 5 erteilt wurde.

§ 9

Auf Antrag wird ein Semesterzeugnis (Anlage 1) ausgehändigt. Es enthält nur die Noten für die Prüfungsfächer und Übungen des betreffenden Semesters. Im Zeugnis des 2. Semesters muß jedoch die Note eines im 1. Semester ausgelaufenen Faches dann erscheinen, wenn sie auf 5 lautet (vergl. § 8 Abs. 2).

§ 10

Die nichtbestandene Semesterprüfung kann nur einmal nach nochmaligem Besuch des Semesters wiederholt werden. Liegen zwei Noten 6 oder eine Note 6 und zwei Noten 5 oder vier Noten 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

Eine Ausnahme ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus möglich.

§ 11

Ein Semester kann freiwillig nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muß die Prüfung in allen Fächern des betreffenden Semesters abgelegt werden. Eines der beiden Zeugnisse ist nach Wahl des Studierenden einzuziehen.

§ 12

In jedem Wahlfach wird eine Zeugnisnote erteilt; sie ist aber nicht für das Vorrücken wirksam.

B. Vorprüfung

§ 13

Die Vorprüfung wird nach Besuch des 3. Studiensemesters unter dem Vorsitz des Direktors der Ingenieurschule schriftlich durchgeführt.

Aufgabenstellung und Dauer der Prüfungsarbeiten, sowie zugelassene Hilfsmittel werden von den Fachdozenten vorgeschlagen und vom Direktor oder in dessen Auftrag vom Abteilungsleiter genehmigt.

Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 14

Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer, die im 3. Semester gelehrt werden. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Stoff der ersten drei Semester.

§ 3 Abs. 2, § 4, § 5 gelten sinngemäß.

§ 15

Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn der Studierende in einem Zeugnismfach — vgl. § 16 — die Note 6 oder in zwei Zeugnismfächern je die Note 5 erzielt hat.

§ 16

Über die Vorprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer — vgl. § 14 —, die Noten der vor dem 3. Semester ausgelaufenen Fächer und die Gesamtnote erscheinen.

Bei der Bildung der Zeugnisnoten werden außer den Prüfungsergebnissen auch die Studienarbeiten des 3. Semesters berücksichtigt.

Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel auf zwei Dezimalstellen aus den einzelnen Zeugnisnoten gebildet. Dabei zählen die allgemeinbildenden Fächer nur mit einer Note; die Wahlfächer zählen nicht.

Ist die Vorprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 4).

§ 17

Die Vorprüfung kann nur einmal nach nochmaligem Besuch des 3. Semesters wiederholt werden. Liegen zwei Noten 6 oder eine Note 6 und zwei Noten 5 oder vier Noten 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

Eine Ausnahme ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus möglich.

§ 18

Für die freiwillige Wiederholung des 3. Semesters mit der Vorprüfung gilt sinngemäß § 11.

C. Ingenieurprüfung

Durchführung der Prüfung

§ 19

Die Ingenieurprüfung schließt die Ausbildung an der Ingenieurschule ab. Sie findet am Ende des letzten Studiensemesters vor einem staatlichen Prüfungsausschuß statt.

§ 20

Über die Zulassung, Auswahl der Fächer der schriftlichen Prüfung (vgl. § 25), Aufgabenstellung, Dauer der Prüfungsarbeiten und die zugelassenen Hilfsmittel entscheidet ein „vorbereitender Prüfungsausschuß“. Er bestimmt auch den Erst- und Zweitprüfer für die Klausurarbeiten (vgl. § 26 Abs. 2).

Dem vorbereitenden Prüfungsausschuß gehören an:

- a) der Direktor der Ingenieurschule,
- b) der zuständige Abteilungsleiter,
- c) die Dozenten, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Den Vorsitz führt der Direktor.

§ 21

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) der Nachweis über die bestandene Vorprüfung,
- b) der Besuch des 4., 5. und 6. Semesters, wobei mindestens das 6. Semester an der gleichen Ingenieurschule besucht sein muß, an welcher die Ingenieurprüfung abgelegt wird,
- c) die termingerechte Vorlage und Abgabe der geforderten Studienarbeiten. Diese Arbeiten müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein,
- d) die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

§ 22

Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm die Gründe für diese Entscheidung und die Bedingungen für eine spätere Zulassung zur Ingenieurprüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Dem „Staatlichen Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung“ gehören an:

- a) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Direktor der Ingenieurschule;
- b) der Direktor der Ingenieurschule und sein ständiger Stellvertreter;
- c) der zuständige Abteilungsleiter;
- d) die Dozenten, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Gegebenenfalls können auch Dozenten, die in den Grundlagenfächern unterrichtet haben, beigezogen werden;
- e) die Erst- und Zweitprüfer der Klausurarbeiten.

Fachvertreter aus Wirtschaft und Verwaltung können beratend mitwirken.

§ 24

Prüfungsfächer sind die Fächer, in denen im 6. Semester unterrichtet worden ist.

Die Prüfungen erstrecken sich auf den Stoff der letzten drei Semester.

§ 25

Die Ingenieurprüfung wird

- a) schriftlich,
- b) mündlich abgehalten.

§ 3 Abs. 2, § 4, § 5 gelten sinngemäß. Über die gemäß § 4 mögliche Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuß. Er entscheidet auch über den Ausschluß eines Studierenden von der weiteren Prüfung gemäß § 5 Abs. 2.

§ 26

In der schriftlichen Prüfung sind 5 größere Klausurarbeiten zu schreiben. Sie werden im Wechsel aus den Prüfungsfächern (vgl. § 24) ausgewählt. In den Fächern des 6. Semesters, die nicht Gegenstand der Klausurarbeiten sind, werden die schriftlichen Prüfungen nach Art der Semesterprüfungen abgehalten.

Die Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet.

§ 27

In der mündlichen Prüfung kann in allen Prüfungsfächern — vgl. § 24 — geprüft werden.

§ 28

Der Vorsitzende entscheidet nach Vorschlag des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Fächern ein Prüfling mündlich geprüft werden soll. Mündlich muß mindestens geprüft werden in den Fächern,

- a) deren Klausurarbeiten in der schriftlichen Prüfung mit 5 benotet worden sind,
- b) die der Prüfling im 6. Semester mit der Note 5 abgeschlossen hat.

Es prüft der Fachdozent in Gegenwart eines weiteren Mitgliedes des „Staatlichen Prüfungsausschusses für die Ingenieurprüfung“ — vgl. § 23 —. Das Ergebnis wird von beiden Prüfern festgelegt.

§ 29

Über alle Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, dem Prüfungsvorsitzenden oder dessen Beauftragten zu unterschreiben ist.

Ergebnis der Ingenieurprüfung und Zeugnis

§ 30

Die Bewertung jedes einzelnen Prüfungsfaches wird durch den Prüfungsausschuß in einer abschließenden Sitzung nach Vorschlag des Fachdozenten festgelegt aus

- a) dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
- b) dem Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) den Studienarbeiten des 6. Semesters.

§ 31

Die Ingenieurprüfung ist „bestanden“, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern mindestens mit „ausreichend“ beurteilt sind.

§ 32

Über die bestandene Ingenieurprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer — vgl. § 24 —, die Noten der im 4. und 5. Semester ausgelaufenen Fächer und die Gesamtnote erscheinen.

Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel auf zwei Dezimalstellen aus den einzelnen Zeugnisnoten gebildet. Dabei zählen die allgemeinbildenden Fächer nur mit einer Note, die Wahlfächer zählen nicht.

Die Gesamtnote kann lauten:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,00
nicht bestanden	= 4,01—6,00.

Das Ingenieurzeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Direktor der Ingenieurschule zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 33

Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 4) mit den in der Prüfung erhaltenen Noten und mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.

Wiederholung der Prüfung

§ 34

Hat der Prüfling nur in einem Prüfungsfach keine ausreichenden Leistungen erzielt, so hat er die Prüfung nur in diesem Fach zu wiederholen. Diese Prüfung kann nur an der bisher besuchten Schule zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Bei nichtausreichenden Leistungen in mehr als einem Prüfungsfach muß der Prüfling das letzte Studiensemester und die Ingenieurprüfung wiederholen.

§ 35

Die Ingenieurprüfung darf ganz oder in einem Fach nur einmal wiederholt werden; ein zweites Mal nur in besonders begründeten Fällen und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. § 11 gilt sinngemäß.

Das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schließt die nochmalige Ablegung der Ingenieurprüfung an sämtlichen Ingenieurschulen der Bundesrepublik aus.

§ 36

Bei Rücktritt oder Unterbrechung der Ingenieurprüfung ohne anerkannten Grund gilt die Ingenieurprüfung als nicht bestanden. In den anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß über Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung.

Rechtsmittel

§ 37

Ein Prüfungsergebnis kann nur mit der Begründung angefochten werden, daß verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt worden sind oder daß bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sachfremde Erwägungen zugrunde gelegen haben. Die Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Direktion der Ingenieurschule einzulegen. Diese legt sie mit einer Stellungnahme dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

Übergangs- und Schlußregelung

§ 38

Die Bestimmung des § 15 findet erst ab Wintersemester 1958/59 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist in § 15 anstatt „Zeugnisfach“ „Prüfungsfach“ zu setzen.

§ 39

- Diese Prüfung gilt nicht für die
- Staatliche Höhere Fachschule für Porzellan in Selb,
 - Staatliche Textil-, Fach- und Ingenieurschule in Münchenberg,
 - Staatliche Zieglerschule in Landshut.

§ 40

Die Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 26. September 1957

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. August R u c k e r, Staatsminister

Anlage 1

Bezeichnung der Schule

SEMESTERZEUGNIS

Herr
geboren am in
hat am Schlusse des Semesters die
Prüfung in der Abteilung
bestanden und damit die Berechtigung
zum Vorrücken in das Semester
erhalten.
Die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern
werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)
und eine Note gemäß § 9 Abs. 2

....., den 19

Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:	
1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

Anlage 2

Bezeichnung der Schule

VORPRÜFUNGZEUGNIS

Herr
geboren am in
hat am Schlusse des 3. Semesters die Vorprüfung in
der Abteilung mit
der Gesamtnote bestanden. Die Einzel-
ergebnisse der Prüfung und die Semesterleistungen
werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

....., den 19

Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:	
1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

Anlage 3

Bezeichnung der Schule

INGENIEURZEUGNIS

Herr
 geboren am in
 hat im Jahre die Ingenieurprüfung
 in der Abteilung
 mit der Gesamtnote abgelegt.
 Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung
 Ingenieur für
 zu führen.

Die Vorprüfung wurde im Jahre mit
 der Gesamtnote abgelegt.

....., den 19

Für den staatlichen Prüfungsausschuß:
 Der Vorsitzende Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom abgehalten worden.

Notenstufen für die Gesamtnote:	
mit Auszeichnung bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,00
nicht bestanden	= 4,01—6,00

Die Einzelergebnisse des Herrn
 werden wie folgt
 beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

....., den 19

Der Direktor

(Siegel)

Notenstufen für die Einzelnoten:	
1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

Anlage 4

Bezeichnung der Schule

BESTÄTIGUNG

Herr
 geboren am in
 hat im Jahre die Ingenieurprüfung/Vor-

prüfung in der Abteilung
 nicht bestanden. Die Einzelergebnisse der Prüfung
 werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

....., den 19

Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:	
1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

Verordnung

zu Artikel 7 des Kostengesetzes

Vom 30. September 1957

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 361) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren werden nicht erhoben für das Verfahren in erster Instanz bei

1. der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168),
2. der Entgegennahme und Beglaubigung eidesstattlicher Erklärungen seitens der Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden gem. Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 4. Mai 1955 (GVBl. S. 121),
3. der Entscheidung über Anträge auf Ausstellung von Ausweisen gem. § 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) und
4. der Erteilung von Zuzugsgenehmigungen auf Grund des § 94 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215).

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.
 München, den 30. September 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
 Friedrich Zietsch, Staatsminister

Doppelbogen: 1. Blatt Vorderseite

Doppelbogen: 2. Blatt Vorderseite

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen Vom 4. Oktober 1957

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (GVBl. S. 297) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 13 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 24. Juli 1950 (GVBl. S. 112) wird wie folgt geändert:

1. Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Der Fonds zur Förderung des Feuerlöschwesens ist ein staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er wird von der Bayer. Versicherungskammer nach näherer Weisung des Staatsministeriums des Innern verwaltet.“

2. Die bisherigen Absätze 1 mit 3 werden die Absätze 2 mit 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.
München, den 4. Oktober 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geiselhöringer, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung des § 108 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Vom 7. Oktober 1957

Auf Grund des § 108 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Vorschriften des § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — Zulässige Miete und Belastung — sind auf Antrag des Bauherrn an Stelle der §§ 29 bis 33 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047) auch auf öffentlich geförderte Wohnungen und Wohnräume anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden und für welche die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1957 bewilligt worden sind.

Der Antrag ist bei der zuständigen Bewilligungsstelle schriftlich zu stellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1957 in Kraft.

München, den 7. Oktober 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

über Auslagenpauschsätze der Gerichtsvollzieher

Vom 9. Oktober 1957

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl. S. 231) wird verordnet:

§ 1

Pauschsatz für Vordruckkosten

Bei Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher werden die Auslagen für Vordrucke durch einen Pauschsatz abgegolten. Der Pauschsatz beträgt 20 Deutsche Pfennig. Er wird nur in folgenden Fällen erhoben:

- bei jeder Zustellung;
- bei jedem Auftrag zur Pfändung, Wegnahme, Räumung, Verhaftung oder zwangsweisen Vorführung;
- bei jeder Versteigerung, beim freihändigen Verkauf oder bei der Übereignung eines oder mehrerer Gegenstände;
- bei der Anberaumung eines jeden weiteren Versteigerungstermins.

Der Pauschsatz wird nicht erhoben, wenn kein Vordruck verwendet worden ist.

§ 2

Pauschsatz für Fernsprechkosten

(1) Für ein Ortsgespräch, das der Gerichtsvollzieher über einen Fernsprechkostenanschluß bei Behörden der bayerischen Staatsverwaltung führt, wird ein Pauschsatz von 30 Deutsche Pfennig erhoben.

(2) Für ein sonstiges Ortsgespräch werden die im einzelnen Fall entstandenen Auslagen erhoben.

§ 3

Pauschsatz für Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Sachen

(1) Für die Verwahrung und Beaufsichtigung von Sachen, die der Gerichtsvollzieher eingeschafft hat oder die ihm übergeben worden sind, in einer Pfandkammer wird ein Pauschsatz erhoben, der nach dem Schätzwert der Sachen zu berechnen ist. Der Pauschsatz beträgt für die ersten drei Wochen 1 v. H. für jede angefangene Woche, für die folgende Zeit 1/2 v. H. für jede angefangene Woche. Wenn die Verwahrung und Beaufsichtigung von Sachen von verhältnismäßig hohem Wert nur wenig Raum beansprucht, kann der aufsichtführende Richter den Pauschsatz entsprechend herabsetzen.

(2) Bei der Verwahrung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln in Räumen, die dem Gerichtsvollzieher durch die Dienstbehörde zur Verfügung gestellt sind, richtet sich die Höhe des Pauschsatzes nach § 24 der Hinterlegungsordnung.

(3) Der Pauschsatz wird nicht erhoben, wenn die Sachen spätestens am ersten Werktag nach der Einschaffung oder Übergabe versteigert oder verkauft werden.

(4) In anderen Fällen der Verwahrung und Beaufsichtigung von Sachen werden die im einzelnen Fall entstandenen Auslagen erhoben (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 GVKostG).

§ 4

Pauschsatz für Kosten der Personenbeförderung

Verwendet der Gerichtsvollzieher zur Beförderung von Personen ein eigenes Fahrzeug, so wird ein Pauschsatz von 10 Deutsche Pfennig für jede Person und jedes angefangene Kilometer der Beförderungsstrecke erhoben. Der Pauschsatz ist auch dann anzusetzen, wenn für die bei der Beförderung zurückgelegte Wegstrecke ein Reisekostenpauschbetrag oder ein Wegegeld erhoben wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 9. Oktober 1957

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Eilles, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Er- richtung von staatsanwaltschaftlichen Zweig- stellen

Vom 12. Oktober 1957

Auf Grund des Art. 26 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. November 1956 (GVBl. S. 249) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die Errichtung von staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen vom 30. November 1956 (GVBl. S. 294) erhält folgende Fassung:

„1) Augsburg

in Neuburg a. d. Donau für die Amtsgerichtsbezirke Neuburg a. d. Donau und Schrobenhäusen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1957 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1957

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Eilles, Staatssekretär

Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 16. Oktober 1957

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 881, 887) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl. S. 231) wird verordnet:

§ 1

Zum Ausgleich von Aufwendungen für Wege, die der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen zurücklegen muß, wird, sofern die Voraussetzungen für die Erhebung eines Reisekostenpauschbetrages (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher) nicht gegeben sind, ein Wegegeld erhoben. Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung bei einer Entfernung bis zu drei Kilometern einschließlich 40 Deutsche Pfennig, bis zu sieben Kilometern einschließlich 60 Deutsche Pfennig und bei größeren Entfernungen 1 Deutsche Mark. Die Entfernung wird vom Dienstgebäude des Gerichtsvollziehers nach der Luftlinie berechnet.

§ 2

Das Wegegeld wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn der Gerichtsvollzieher auf demselben Wege mehrere Amtshandlungen vornimmt. Werden jedoch auf einem Wege mehrere Amtshandlungen gegen einen Schuldner vorgenommen, so wird das Wegegeld nur einmal erhoben. Das Wegegeld wird in diesem Falle nach der Zahl der Aufträge aufgeteilt.

§ 3

- Als Amtshandlungen im Sinne des § 1 gelten nicht
1. die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175 der Zivilprozeßordnung);
 2. das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 194 der Zivilprozeßordnung);
 3. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden.

§ 4

Ist zur Erreichung der Stelle, an der eine Amtshandlung vorzunehmen ist, die Benützung eines Verkehrsmittels besonderer Art (z. B. Bergbahn, Schiff) erforderlich, so werden für die mit solchen Verkehrsmitteln zurückgelegte Strecke die im einzelnen Fall entstandenen Auslagen an Stelle der in § 1 bestimmten Sätze erhoben. Werden auf demselben Wege mehrere Amtshandlungen vorgenommen, so werden die Auslagen nur einmal erhoben und nach der Zahl der Aufträge aufgeteilt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

(2) Die Erhebung von Wegegeld in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1957 einschließlich richtet sich nach den Einzelanordnungen, die von den Oberlandesgerichtspräsidenten auf Grund des § 20 Abs. 3 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1922 (RGBl. I S. 917) und des Gesetzes vom 14. Juli 1928 (RGBl. I S. 197) sowie auf Grund der Allgemeinen Verfügung des früheren Reichsministers der Justiz vom 21. Mai 1938 (DJ S. 808) erlassen worden sind.

München, den 16. Oktober 1957

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Koch, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Gerichten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vom 16. Oktober 1957

Auf Grund des § 89 Abs. 1, des § 93 Abs. 1 und des § 94 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1081) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Die Ermächtigung,

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen,
2. die Rechtssachen, für die nach § 54 Abs. 2 Satz 2, § 62 Abs. 4 und § 81 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausschließlich die Oberlandesgerichte zuständig sind sowie die Entscheidung über die Berufung gegen die Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach §§ 87, 89 zuständigen Landgerichte einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuzuweisen,

wird auf das Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung
über Strafvollstreckungskosten
Vom 16. Oktober 1957

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Justizverwaltungs-kostenordnung in der Fassung des Art. IV des Ge-setzes zur Änderung und Ergänzung kostenrecht-licher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkosten-rechts vom 25. September 1957 (GVBl. S. 231) wird verordnet:

§ 1

Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der

Sicherung und Besserung wird, soweit dies nach § 10 Abs. 1 der Justizverwaltungs-kostenordnung nicht unzulässig ist, ein Haftkostenpauschsatz von 4,50 Deutsche Mark, bei Selbstverpflegung von 2,50 Deutsche Mark für jeden Hafttag erhoben. Der Tag der Einlieferung zählt mit, nicht jedoch der Tag der Entlassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1957

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. E i l l e s, Staatssekretär